

Jugendhilfeausschuss:

07.06.2021

Tagesordnungspunkt: 4

Änderung der Richtlinien über die
Gewährung von Zuwendungen zu den
Bau-, Ausstattungs- und Personal-
kosten der Kindertagesstätten im
Westerwaldkreis

Vorlage-Nr.:

0288/X

Sachlage:

Die derzeit geltenden Richtlinien über die Gewährung von Bau-, Ausstattungs- und Personalkosten der Kindertagesstätten im Westerwaldkreis wurden im Jahre 1992 verabschiedet und zuletzt am 05.12.2008 geändert.

Eine Überarbeitung der o. g. Richtlinien ist notwendig, da das Landesgesetz über die Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege (KiTaG) vom 03.09.2019 am 01.07.2021 vollumfänglich in Kraft tritt.

Die gesamte Förderung von Kindertagesstätten ist zukünftig auf Plätze und nicht mehr auf Gruppen ausgerichtet.

Auch weiterhin hat sich der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe an den Personal- und Investitionskosten zu beteiligen.

Nach § 27 (1) KiTaG werden durch Zuwendungen des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe die Personalkosten ausgeglichen, die durch Zuweisung des Landes, Elternbeiträge und Eigenleistungen des Trägers der Tageseinrichtung nicht gedeckt sind.

Gem. § 27 (2) KiTaG hat sich der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe entsprechend seiner Verantwortung für die Sicherstellung eines ausreichenden und bedarfsgerechten Platzangebotes an der Aufbringung der notwendigen Kosten angemessen zu beteiligen.

Die bisherigen Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zu den Bau-, Ausstattungs- und Personalkosten der Kindertagesstätten im Westerwaldkreis sind gegliedert in

- I. Bau- und Ausstattungskosten
- II. Personalkosten

Zukünftig soll es zwei eigenständige Richtlinien geben:

- a) Richtlinien über die Gewährung von Investitionszuwendungen für Kindertagesstätten im Westerwaldkreis
- b) Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zu den Personalkosten der Kindertagesstätten im Westerwaldkreis

a) Richtlinie über die Gewährung von Investitionszuwendungen für Kindertagesstätten im Westerwaldkreis:

Bei der Erarbeitung der neuen Richtlinien für die Bezuschussung von Investitionsmaßnahmen wurde sich an der Verwaltungsvorschrift „Gewährung von Zuwendungen zu den Baukosten von Kindertagesstätten“ des Landes vom 25.09.2020 orientiert. Regelungen der Nachbarkreise wurden ebenfalls in den Blick genommen.

Der anhängende Entwurf der Richtlinien für die Gewährung von Investitionszuwendungen für Kindertagesstätten im Westerwaldkreis sieht vor, dass zukünftig erforderliche Investitionsvorhaben zuwendungsfähig sind, die der Schaffung von zusätzlichen Betreuungsplätzen in Kindertagesstätten für Kinder unter 2 Jahren (U2) und für Kinder von 2 Jahren bis zum Schuleintritt (Ü2) dienen und die auf die dauerhafte Nutzung des Gebäudes als Kindertagesstätte angelegt sind. Grundvoraussetzung ist, dass die Plätze im Kindertagesstättenbedarfsplan ausgewiesen sind.

Gefördert werden sollen Neubauten, Erweiterungsbauten, Umbauten im Bestand, Kauf von Gebäuden und Gebäudeteilen und in begründeten Ausnahmefällen auch Mieten und Pachten von Gebäuden. Die Kreiszuwendung soll als Projektförderung gewährt und bis zu 40 % der zuwendungsfähigen Kosten betragen, max. jedoch 4.000,00 € pro zusätzlichem U2- und pro zusätzlichem Ü2-Betreuungsplatz.

Ob die Plätze zusätzlich sind, ergibt sich aus dem Vergleich zu der in der Einrichtung gemäß Betriebserlaubnis innerhalb der letzten 20 Jahre (Zweckbindungsfrist) höchsten Zahl an genehmigten Plätzen.

Die Richtlinie solle zum 01.07.2021 in Kraft treten.

Notwendige Übergangsregelungen wurden unter „7. Schlussbestimmungen“ getroffen.

b) Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zu den Personalkosten der Kindertagesstätten im Westerwaldkreis

Die bisherige Regelung über die Zuwendungen an Personalkosten wurde auf Grundlage des § 12 (5) des Kindertagesstättengesetzes vom 15.03.1991, zuletzt geändert am 12.06.2007, gewährt und orientiert sich an dem bisherigen Gruppensystem in Kitas. Durch das neue Ki-TaG wurden auch die Zuwendungsregelungen für die Personalkosten in Kitas verändert. Der Träger einer Einrichtung muss bereit und in der Lage sein, eine bedarfsgerechte und geeignete Einrichtung zu schaffen und eine angemessene Eigenleistung zu erbringen (§ 5 (2) Ki-TaG). Die kommunalen Spitzenverbände sind aufgefordert mit den Kirchen und Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts und den auf Landesebene zusammengeschlossenen Verbänden der freien Wohlfahrtspflege eine Rahmenvereinbarung über Planung, Betrieb und Finanzierung von Tageseinrichtungen sowie die angemessene Eigenleistung der Träger, die die Grundlage für Vereinbarungen auf örtlicher Ebene bildet, zu schließen. Diese Vereinbarung steht noch aus.

Der Landkreistag hat aufgrund dessen eindringlich darauf hingewiesen, dass die bisherigen mit den Einrichtungsträgern getroffenen Vereinbarungen weiter gelten, solange keine Rahmenvereinbarung zwischen den kommunalen Spitzenverbänden und den Einrichtungsträgern abgeschlossen wurde. Es wurde davon abgeraten, bereits jetzt Verabredungen mit den Trägern auf örtlicher Ebene zu treffen, die über den 01.07.2021 hinaus gültig sind.

Da bisher noch keine Rahmenvereinbarung gem. § 5 (2) KiTaG vorliegt, können auch noch keine zukünftigen Trägeranteile an den Personalkosten und Sachkosten in Kindertagesstätten festgelegt werden. Sobald die o. g. Rahmenvereinbarung verabschiedet wurde, soll eine entsprechende Richtlinie erarbeitet und zur Beschlussfassung vorgelegt werden.

Die bisherige Richtlinie ist aufgrund der geänderten gesetzlichen Grundlagen nicht mehr anwendbar und wäre zum 30.06.2021 aufzuheben.

Damit die Finanzierung der freien und kommunalen Träger gesichert bleibt, werden die Abschläge für die Personalkosten im 2. Halbjahr 2021 in gleicher Höhe ausbezahlt wie im 1. Halbjahr 2021.

Beschlussvorschlag:

- a) Der Jugendhilfeausschuss empfiehlt dem Kreistag, die Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen für Bau-, Ausstattungs- und Personalkosten vom 03.07.1992, zuletzt geändert am 05.12.2008, in Kindertagesstätten im Westerwaldkreis in seiner nächsten Sitzung zum 30.06.2021 aufzuheben.
- b) Der Jugendhilfeausschuss empfiehlt dem Kreistag, den anhängenden Entwurf der Richtlinie über die Gewährung von Investitionszuwendungen für Kindertagesstätten im Westerwaldkreis in seiner nächsten Sitzung zu verabschieden.
- c) Der Jugendhilfeausschuss stimmt zu, dass eine Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zu den Personal- und Sachkosten der Kindertagesstätten im Westerwaldkreis ab 01.07.2021 erst erarbeitet wird, wenn die Rahmenvereinbarung zwischen kommunalen Spitzenverbänden und den Einrichtungsträgern vorliegt. Darüber hinaus kommen die Abschlagszahlungen in der zurzeit festgelegten Höhe zur Auszahlung.